

Die Vollstreckung von deutschen Titeln gegen Schuldner mit Wohnsitz in der Schweiz

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung kommen Fälle, in denen man als Rechtsanwalt einen Titel gegen einen im Ausland ansässigen Schuldner erwirbt immer häufiger vor. Der wachsenden Bedeutung der Schweiz als internationalem Marktplatz ist es zuzuschreiben, dass sich auch deutsche Rechtsanwälte immer häufiger mit dem Erfordernis konfrontiert sehen, deutsche Titel in der Schweiz vollstrecken zu müssen. Das schweizerische Vollstreckungsrecht ist jedoch völlig anders strukturiert als das Deutsche, was dazu führt, dass vorab andere Überlegungen zu treffen sind. Dieser Beitrag soll dazu dienen, die Grundzüge und die Besonderheiten des schweizerischen Vollstreckungsrechts zu erläutern und die Aspekte darzustellen, die bei der Vollstreckung von ausländischen Titeln in der Schweiz zu beachten sind.

A. Kostenfrage

In einem ersten Schritt sollte stets den für die Vollstreckungsmassnahmen aufzuwendenden Kosten besonderes Augenmerk geschenkt werden. In der Schweiz gibt es kein dem RVG vergleichbares Gesetz und keine nationale Gebührentabelle für den Ausgleich von Rechtsanwaltskosten bei Vollstreckungsmassnahmen. Schweizer Rechtsanwälte stellen ihre Tätigkeiten stundenweise in Rechnung, wobei ein Stundensatz von CHF 250,- den unteren Rahmen für einfache Forderungsmandate von Privaten darstellt. (Zum Vergleich: bei der Übernahme amtlicher Mandate {= Pflichtverteidigungen} werden dem Anwalt im Kanton Zürich je nach Umfang der Sache etwa CHF 220,- pro Stunde bewilligt.) Diese Gebühren fallen bereits beim Aktenstudium der übersandten Unterlagen an. Erfahrungsgemäss ist es in grenzüberschreitenden Inkasso-Fällen erst ab einem Streitwert von ca. CHF 6'000,- möglich, kostendeckend zu arbeiten, was mit dem vergleichsweise aufwendigeren und längeren Vollstreckungsverfahren zusammenhängt. So ist ein weiterer Gang vor ein Gericht auch bei einem mit einer Vollstreckungsklausel versehenen Titel in der Schweiz in der Regel unerlässlich.



Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz im Gegensatz zu Deutschland nicht per se die Verpflichtung kennt, dass die Gegenseite die aussergerichtlichen Kosten der Rechtsvertretung übernehmen muss. Auch wenn die Einschaltung eines Rechtsbeistandes im Einzelfall unbedingt erforderlich war, werden diese Kosten der Gegenseite nicht überbürdet. In gerichtlichen Verfahren werden zwar wie in Deutschland auch je nach Obsiegen/Unterliegen Kostenerstattungen zugesprochen, diese decken aber nur selten die tatsächlich entstandenen Kosten. Es ist daher unerlässlich, dem Aspekt der aufzuwendenden Kosten besonderes Augenmerk zu schenken.

B. Exequatur

Damit ein ausländischer vollstreckbarer Titel in der Schweiz vollstreckt werden kann, muss dieser im Wege der Exequatur in der Schweiz für vollstreckbar erklärt werden. Die Voraussetzungen hierfür sind für das Verhältnis zwischen der Schweiz und Deutschland im Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (im Folgenden: „LugÜ II“) geregelt; vgl. dort Art. 32 ff.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 LugÜ II bedarf es für die Anerkennung von Entscheiden eines Vertragsstaates nicht eines besonderen Verfahrens, so dass die Exequatur in der Regel in einem vereinfachten Verfahren in Verbindung mit dem Rechtsöffnungsverfahren durchgeführt werden kann (hierzu später mehr). Es ist aber auch möglich, das in den Art. 38 ff LugÜ II dargestellte separate Exequaturverfahren durchzuführen, was beispielsweise bei der Konstellation sinnvoll ist, wenn das Exequatur- mit einem Arrestverfahren verknüpft werden soll. Wegen einer zum 1. Januar 2011 durchgeführten Gesetzesänderung, in der das Vorliegen eines sog. „definitiven Rechtsöffnungstitels“ (beispielsweise eines rechtskräftigen vollstreckbaren Urteils) neu als Arrestgrund aufgenommen wurde, könnte das selbständige Exequaturverfahren nach LugÜ II wegen seines Überraschungseffektes neu an Bedeutung gewinnen. Bisher wurde dieses eher selten durchgeführt.

Die Anerkennung des ausländischen vollstreckbaren Titels wird gewährt, wenn keine der in Art. 33 und 34 LugÜ II aufgeführten Versagungsgründe vorliegen. Diese sind beispielsweise ein Widerspruch gegen das schweizerische ordre public oder die



mangelnde Zustellung an den Beklagten. Die im LugÜ II aufgeführten Vollstreckungshindernisse prüft das schweizerische Vollstreckungsgericht mit voller Kognition (vgl. Art. 327a Abs. 1 ZPO), eine inhaltliche Überprüfung des Entscheides findet hingegen nicht statt. Auch wenn die Schweiz kein EU-Mitglied ist, hat das schweizerische Bundesgericht in den letzten Jahren in seiner Rechtsprechung dennoch die europäische Rechtsprechung zur Verordnung EG44/2001 immer wieder beachtet und zitiert. Nachdem die inhaltlichen Regelungen dieser Verordnung vom LugÜ II weitgehend übernommen wurden, kann auf die europäische Rechtsprechung hierzu vollumfänglich verwiesen werden.

Es ist natürlich möglich, ein eigenes Verfahren im Sinne von Art. 39 LugÜ II zu führen. Dieses wird bei ausländischen Entscheidungen, die zu einer Geldleistung verpflichten, gemäss Anhang II lit. a für die Schweiz vom zuständigen Rechtsöffnungsrichter geführt. Für Entscheide, die nicht auf Zahlung eines Geldbetrages lauten, ist der Antrag auf Vollstreckung eines ausländischen Titels beim zuständigen kantonalen Vollstreckungsrichter einzureichen. Gemäss Art. 339 Abs. 2 ZPO entscheidet das Vollstreckungsgericht im sog. „summarischen Verfahren“, d.h. einem raschen und in der Regel eingeschränkten, vereinfachten Prozess.

C. Übersicht Schweizer Vollstreckungsrecht

Das Schweizer Vollstreckungsrecht unterteilt grundsätzlich zwei Arten von Vollstreckungen: Die zivilprozessuale Vollstreckung, die auf privatrechtliche Leistungen wie beispielsweise die Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung beschränkt ist und die Vollstreckung von Geldforderungen oder Sicherheitsleistungen, welche im sog. „Schuldbetriebsrecht“ geregelt wird.

1 Zivilprozessuale Vollstreckung

Die zivilprozessuale Vollstreckung ist in der Schweiz der kantonalen Gesetzgebung unterstellt. Das heisst dass die zivilprozessuale Vollstreckung je nach Kanton verschieden abläuft und unterschiedliche Voraussetzungen haben kann. Mit Einführung der neuen gesamtschweizerischen Zivilprozessordnung zum 1. Januar 2011 wurde



das Verfahren zwar für alle Kantone grundsätzlich vereinheitlicht. Die kantonalen Gesetzgeber führen die Vorschriften der ZPO aber in unterschiedlicher Art und Weise in ihren kantonalen Vollzugsordnungen aus. Um den Rahmen des vorliegenden Beitrages nicht zu sprengen, soll vorliegend nur auf die Vollstreckung von Geldforderungen eingegangen werden.

2 Vollstreckung von Geldforderungen

Die Vollstreckung von Geldforderungen in der Schweiz wird nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, dem sog. „SchKG“, durchgeführt. Dieses hat als Bundesgesetz in allen Schweizer Kantonen Gültigkeit und bestimmt die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckungen, die auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung gerichtet sind (vgl. Art. 38 Abs. 1 SchKG). Der Name „Schuldbetreibung“ ist durchaus wörtlich im Sinne der „Eintreibung von Schulden“ zu verstehen, da Gegenstand der Schuldbetreibung ausschließlich die „Eintreibung“ von Forderungen bildet, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind. Auch Geldforderungen, die nicht auf Privatrecht beruhen (sondern beispielsweise auf öffentlichem Recht), sind ausschließlich auf dem Betreibungswege geltend zu machen. Der Zwangsvollstreckung in der Schweiz geht in jedem Fall eine sog. „Betreibung“ voraus. Diese lässt sich vom Ablauf her in ihren Grundzügen mit dem deutschen Mahnverfahren vergleichen, wobei jedoch einige wesentliche Unterschiede bestehen.

2.1 Ablauf der Betreibung

Ähnlich wie im Mahnverfahren behauptet im Betreibungsverfahren ein Gläubiger den Bestand einer Schuld in einer bestimmte Höhe gegenüber einem Schuldner und bezeichnet den Grund für diese Schuld. Diese Schuld kann bereits in einem vollstreckbaren Titel festgestellt sein, kann aber auch einfach nur behauptet werden. Das Formular, in dem diese Behauptung erhoben wird, ist das sog. „Betreibungsbegehren“. Dieses ist am Betreibungsamt des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schuldners



einzureichen. Der Betreibungsbeamte prüft das Begehren auf Schlüssigkeit und erlässt anschließend den sog. „Zahlungsbefehl“, den er dem Schuldner zustellt. Mit dem Zahlungsbefehl wird der Schuldner aufgefordert, an den Gläubiger die mit dem Betreibungsbegehren bezeichnete Zahlung nebst Mahnspesen und Zins zu leisten. Inhaltlich lässt sich der Zahlungsbefehl mit dem deutschen Mahnbescheid vergleichen.

2.2. Betreibungsregister

Über die Anzahl der gegen eine Person durchgeführten Betreibungen werden in der Schweiz bei den Betreibungsämtern Register geführt. In diesen Registern sind das Datum und die Höhe einer Betreibung vermerkt, sowie der Grund der Forderung und die Reaktion des Schuldners auf die Betreibung. Einen Einblick in diese Register – ohne das Wissen des Schuldners – erlangen gegen die Bezahlung einer Verwaltungsgebühr alle Personen, die ein berechtigtes Interesse an dieser Einsicht nachweisen können. Dieses berechtigte Interesse liegt bereits dann vor, wenn ein Gläubiger das Vorliegen einer Forderung gegen einen Schuldner glaubhaft machen kann. Da im Alltagsleben die Vorlage des sog. „Betreibungsregisterauszeuges“ häufig verlangt wird (so beispielsweise bei der Anmietung von Wohnraum oder dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages), besteht in der Mehrzahl der Bevölkerung ein grosses Interesse daran, den Betreibungsregisterauszug frei von Einträgen zu halten. Dies führt dazu, dass die Androhung der Durchführung einer Betreibung oft genügt, einen säumigen Schuldner zur Zahlung einer Forderung zu bewegen.

2.3. Rechtsvorschlag

Bestreitet der Schuldner (der in diesem Verfahrensstadium als „der Betriebene“ bezeichnet wird) die Schuld, so kann er gegen das Betreibungsbegehren nach Zustellung des Zahlungsbefehls den sogenannten „Rechtsvorschlag“ erheben, welcher etwa mit dem Widerspruch im deutschen Recht verglichen werden kann. Der Rechtsvorschlag bewirkt die Einstellung der Betreibung (vgl. Art. 78 Abs. 1 SchKG), nicht



aber deren Aufhebung. Der Rechtsvorschlag verhindert also nur einstweilen die Vollstreckbarkeit des Zahlungsbefehls im hängigen Betreibungsverfahren. Für die Erhebung des Rechtsvorschlages, der im Übrigen nicht begründet werden muss, gilt eine Frist von 10 Tagen nach Erhalt des Zahlungsbefehls. Auch das nur teilweise Bestreiten der Forderung ist möglich, wobei die Betreibung dann für den unbestrittenen Betrag fortgesetzt werden kann (vgl. Art. 78 Abs. 2 SchKG). Wenn der Betriebene Rechtsvorschlag erhebt, wird dies entsprechend im Betreibungsregister vermerkt.

2.4. Weiteres Verfahren, sofern kein Rechtsvorschlag

Sofern der Betriebene keinen Rechtsvorschlag erhebt aber dennoch keine Zahlung leistet, kann der Gläubiger frühestens 20 Tage nach Zustellung des Zahlungsbefehls die Fortsetzung der Betreibung mit dem sog. „Fortsetzungsbegehren“ beantragen. Die Frist zur Stellung des Fortsetzungsbegehrens läuft nach einem Jahr ab (vgl. Art. 88 Abs. 1 SchKG). Wenn innerhalb dieser Frist kein Fortsetzungsbegehren gestellt wurde, ist die Forderung nicht präkludiert; vor der erneuten Geltendmachung der Forderung muss aber ein neues Betreibungsbegehren gestellt werden.

2.4.1. Verfahren nach Stellung des Fortsetzungsbegehrens

Mit Stellung des Fortsetzungsbegehrens wird die Betreibung entweder auf dem Wege der Pfandverwertung (sofern dem Gläubiger als Sicherheit für seine Forderung ein Pfand zusteht), auf dem Wege der Pfändung (bei Einzelpersonen) oder auf dem Wege des Konkurses (bei im Handelsregister eingetragenen Unternehmen) fortgesetzt. Die Art der Fortsetzung der Betreibung wird vom zuständigen Betreibungsamt von Amts wegen bestimmt. Nach Erhalt des Fortsetzungsbegehrens fertigt das Betreibungsamt je nach dem weiteren Verfahren entweder eine Pfändungsankündigung an und nimmt danach eine Pfändung vor, oder es erlässt eine Konkursandrohung. Frühestens einen Monat und spätestens ein Jahr nach Pfändung von beweglichen Vermögensstücken kann der Gläubiger das sog. „Verwertungsbegehren“ stellen und so die Verwertung der gepfändeten Vermögensstücke verlangen (vgl. Art.



116 Abs. 1 SchKG). Letztlich entspricht die Stellung des Verwertungsbegehrens dem Zeitpunkt, an dem in Deutschland eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels dem Gerichtsvollzieher mit Vollstreckungsauftrag zugestellt wird.

2.4.2. Verwertungsaufschub

Zu erwähnen ist die Besonderheit des Art. 123 SchKG, wonach das zuständige Betreibungsamt auf Antrag des Schuldners nach seinem Ermessen dem Schuldner nach Zahlung eines Zwölftels der Schuld einen Aufschub der Verwertung gestatten kann. Dieser Verwertungsaufschub steht unter der Voraussetzung, dass der Schuldner bis zur vollständigen Tilgung des Schuldbetrages regelmässig monatlich einen weiteren Zwölftel des Schuldbetrages inklusive Zinsen und Kosten zahlt. In der Betreuung für Miet- und Pachtzinse betragen die vom Betreibungsamt in der Regel verlangten monatlichen Teilzahlungen ein Sechstel der Gesamtschuld.

2.4.3. Verlustschein

Wenn aus einer Verwertung nicht genügend Erlös zur Befriedigung des Gläubigers erzielt wird, erhält der Gläubiger für den ungedeckten Betrag seiner Forderung den sog. „Verlustschein“ (vgl. Art. 149, 265 SchKG). Dieser dient als Schuldanerkennung und bewirkt zugleich eine Beurkundung der im Verlustschein festgestellten Forderung für die Dauer von 20 Jahren. Der Verlustschein ermöglicht dem Gläubiger weiterhin die erneute Fortsetzung der Betreuung während 6 Monaten ohne das Erfordernis, zunächst einen neuen Zahlungsbefehl zu erwirken.

2.5 Weiteres Verfahren nach Rechtsvorschlag

Wenn der Schuldner die betriebene Forderung nicht ausgleicht und Rechtsvorschlag erhebt, ist die Betreuung zunächst eingestellt (vgl. Art. 78 Abs. 1 SchKG). Möchte der Gläubiger trotz Erhebung eines Rechtsvorschlages durch den Betriebenen die



Betreibung weiter fortsetzen, muss er seinen Anspruch je nach materiell-rechtlicher Grundlage entweder im Zivilprozess oder im Verwaltungsverfahren im Wege einer Anerkennungsklage geltend machen oder ein provisorisches oder definitives Rechtsöffnungsverfahren durchführen. Das Ziel dieser Verfahren ist die Beseitigung der Wirkungen des Rechtsvorschlags. Welches Verfahren im Einzelfall zu wählen ist, hängt von den Beweismitteln ab, die dem Gläubiger zum Nachweis seiner Forderung zur Verfügung stehen.

2.5.1 Definitives Rechtsöffnungsverfahren

Sofern dem Gläubiger zum Nachweis seiner Forderung ein sog. „definitiver Rechtsöffnungstitel“ zur Verfügung steht, kann das Verfahren der sog. „definitiven Rechtsöffnung“ im Sinne von Art. 80 SchKG durchgeführt werden. Definitive Rechtsöffnungstitel sind gemäss Art. 80 SchKG vollstreckbare gerichtliche Entscheide sowie die diesen gleichgestellten gerichtlichen Vergleiche und gerichtliche Schuldanerkenntnisse, bestimmte vollstreckbare öffentliche Urkunden, Verfügungen schweizerischer Verwaltungsbehörden, etc.. Wie vorstehend bereits dargestellt kann im definitiven Rechtsöffnungsverfahren zugleich die Exequatur zur Bewilligung der Vollstreckung des ausländischen Titels in der Schweiz beantragt werden, so dass kein separates Verfahren nach LugÜ II geführt werden muss.

Verfahrenstechnisch ist für die Vollstreckung eines deutschen Urteils in der Schweiz gemäss Art. 53 LugÜ II einerseits die ausländische Entscheidung mit Vollstreckbarerklärung vorzulegen, andererseits auch die Bescheinigung gemäss Art. 54 LugÜ II unter Verwendung des Formblatts gemäss Anhang V des Übereinkommens.

Das Verfahren auf definitive Rechtsöffnung wird als ein sog. „summarisches Verfahren“ geführt, hierbei handelt es sich um eine abgekürzte und schnellere Verfahrensart im Gegensatz zum ordentlichen Verfahren. Im definitiven Rechtsöffnungsverfahren kann der Schuldner gegen die geltend gemachte Forderung nur durch Urkundsbeweis einwenden, dass die Schuld seit Erlass des Titels getilgt oder gestundet wurde oder mittlerweile verjährt ist.



Wenn dem Gläubiger die definitive Rechtsöffnung gewährt wird, berechtigt dies zur Fortsetzung der Betreibung. Der vom Schuldner eingelegte Rechtsvorschlag gilt wird mit dem gerichtlichen Entscheid beseitigt.

2.5.2 Provisorisches Rechtsöffnungsverfahren

Beruhet die Forderung des Gläubigers auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellten oder durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung, so kann der Gläubiger die sog. „provisorische Rechtsöffnung“ im Sinne von Art. 82 SchKG verlangen. Auch dieses Verfahren wird als summarisches Verfahren geführt. Der Unterschied zwischen den beiden Rechtsöffnungsverfahren liegt darin, dass im Verfahren auf provisorische Rechtsöffnung der Schuldner sich mit sämtlichen allgemein zulässigen Prozessmitteln gegen die Klage verteidigen kann, sofern er diese sofort glaubhaft machen kann.

Wenn einem Gläubiger die provisorische Rechtsöffnung gewährt wird, kann der Schuldner innert 20 Tagen nach dem Entscheid im Wege eines ordentlichen Prozesses die sog. „Aberkennungsklage“ im Sinne von Art. 83 SchKG einreichen, in der er den materiellen Bestand der Forderung bestreitet. Nach Ablauf dieser Frist (oder nach Abweisung der Aberkennungsklage) wird die Rechtsöffnung definitiv. Dem Gläubiger steht aber – unmittelbar nach Erhalt des provisorischen Rechtsöffnungstitels – die Möglichkeit zu, eine (ebenfalls provisorische) Pfändung zu verlangen.

2.5.3. Anerkennungsklage

Wenn dem Gläubiger für seine Forderung weder ein definitiver, noch ein provisorischer Rechtsöffnungstitel zur Verfügung steht, verbleibt ihm zur Durchsetzung seiner Forderung und Beseitigung des Rechtsvorschlages nur die sog. „Anerkennungsklage“ im Sinne von Art. 79 SchKG. Diese wird nach Massgabe der ZPO in der Regel im Wege eines ordentlichen Prozesses durchgeführt und setzt (im Gegensatz zu den



Rechtsöffnungsverfahren, die im summarischen Verfahren geführt werden) die vorgängige Durchführung eines Schlichtungsverfahrens voraus.

Die neue gesamtschweizerische Zivilprozessordnung bietet dem Kläger seit Anfang des Jahres 2011 neu die Möglichkeit, bei Streitwerten bis CHF 2'000.00 zu beantragen, dass die Schlichtungsbehörde einen bindenden Entscheid fällt (vgl. Art. 212 ZPO). Bei Streitwerten bis CHF 5'000.00 hat die Schlichtungsbehörde immerhin noch die Kompetenz, einen Urteilsvorschlag zu unterbreiten (vgl. Art. 210 ff ZPO). Wenn keine der Parteien innert 20 Tagen nach schriftlicher Eröffnung den Urteilsvorschlag ablehnt, so gilt dieser als angenommen und hat die Wirkungen eines rechtskräftigen Entscheides.

Sofern der Gläubiger mit der Anerkennungsklage obsiegt, kann – ausnahmsweise – die Betreuung direkt und ohne Rechtsöffnungsverfahren fortgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist stets, dass der Prozess durch den Rechtsvorschlag des Schuldners in einer angehobenen Betreuung veranlasst wird und der Klagantrag entsprechend formuliert wird.

2.6. Möglichkeiten des Betriebenen

Auch der (grundlos) Betriebene steht nach schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht nicht schutzlos dar. Gemäss Art. 85 SchKG kann dieser in einem summarischen Verfahren die Aufhebung oder Einstellung der Betreuung feststellen lassen; gemäss Art. 85a SchKG kann der Betriebene in einem ordentlichen oder vereinfachten Verfahren feststellen lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist. Des Weiteren kann der Schuldner gegen Verfügungen und Unterlassungen der Betreibungsbeamten mit der betreibungsrechtlichen Beschwerde vorgehen.



2.7. Arrest

Zur Sicherung von Forderungen kann es im Einzelfall auch angezeigt sein, Vermögensstücke des Schuldners, die sich in der Schweiz befinden, mit einem Arrest belegen zu lassen. Der schweizerische Arrest entspricht dem deutschen dinglichen Arrest. Zeitgleich mit der Einführung der neuen gesamtschweizerischen ZPO wurde das SchKG um den Arrestgrund des definitiven Rechtsöffnungstitels ergänzt. Sofern der Gläubiger gegen den Schuldner beispielsweise ein deutsches rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil besitzt (welches durch Exequatur als in der Schweiz vollstreckbar erklärt wurde) und glaubhaft macht, dass seine Forderung noch immer besteht und Vermögensgegenstände des Schuldners vorhanden sind, kann der Arrest bewilligt werden.

Dieser erst zum 1. Januar 2011 eingeführte Arrestgrund verändert das schweizerische Arrestrecht grundlegend. Nachdem bisher ein Arrestgrund nur dann gegeben war, wenn ein Schuldner anders nicht gefasst werden konnte und besondere Gefährdungselemente vorhanden waren (beispielsweise weil der Schuldner keinen festen Wohnsitz hatte oder sich flüchtig gemacht hatte), kam der Arrest in der Praxis vergleichsweise selten vor. Mit der Einführung des definitiven Rechtsöffnungstitels als Arrestgrund dürfte sich der Arrest neu als profundes Mittel erweisen, um fällige Forderungen rasch durchzusetzen.

Zu berücksichtigen ist, dass der Gläubiger innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde die sog. „Arrestprosequierung“ durchführen muss. Das heisst, dass der Gläubiger für die dem Arrest zugrunde liegende Forderung entweder die Betreibung oder eine Klage einleiten muss. Auch in den Fällen, in denen der Arrest aufgrund eines definitiven Rechtsöffnungstitels gewährt wurde, ist die Forderung im Wege der Betreibung zu vollstrecken. Je nachdem, ob der Schuldner gegen diese Betreibung Rechtsvorschlag erhebt, folgt auch auf die Arrestlegung unter Umständen noch ein längeres gerichtliches Prozedere.



D. Praxisrelevante Erwägungen

1. Auskunft über das zuständige Betreibungsamt

Je nach konkreter Fallkonstellation kann es angezeigt sein, vor Einleitung der ersten betreibungsrechtlichen Schritte den Wohnsitz des Schuldners zu überprüfen. Gemäss Art. 46 SchKG ist für die Betreuung das Betreibungsamt am Wohn- bzw. Geschäftssitz des Schuldners zuständig. Der Sitz von im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften lässt sich sehr einfach über eine Einsicht in den zentralen Firmenindex der schweizerischen Eidgenossenschaft ermitteln (www.zefix.ch - ermöglicht kostenlos und ohne vorherige Registrierung eine Einsicht in sämtliche Schweizer Handelsregisterdatenbanken). Der Sitz von Privatpersonen bzw. nicht im Handelsregister eingetragenen juristischen Personen muss gegebenenfalls vorab gesondert ermittelt werden.

2. Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Schuldners

Nachdem der Gläubiger sämtliche mit einer Betreuung im Zusammenhang stehenden Kosten vorschliessen muss (und seit Einführung der neuen ZPO auch für die Prozesskosten vorschusspflichtig ist), ist es unter Umständen empfehlenswert, vorab Auskünfte über die finanzielle Leistungsfähigkeit eines Schuldners einzuholen. Wie vorstehend bereits dargestellt erteilen die Betreibungsämter diesbezüglich dann Auskünfte, wenn das Vorliegen eines besonderen Interesses glaubhaft gemacht wird.

3. Betreibungs- und Gerichtsferien

Bei der Einleitung von betreibungsrechtlichen Schritten ist zu beachten, dass die Schweiz sog. „Betreibungsferien“ kennt, vergleichbar den früheren deutschen Gerichtsferien. Gemäss Art. 56 SchKG sind dies sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis 31. Juli.



Für gerichtliche Vollstreckungshandlungen sind unter Umständen die in Art. 145 ZPO aufgeführten Gerichtsferien zu beachten, die allerdings für das summarische Verfahren keine Anwendung finden.

4. Rechtsstillstand

Eine weitere schweizerische Besonderheit ist der sog. „Rechtsstillstand“ (Art. 57 – 62 SchKG). Dies ist eine besondere Frist, die beispielsweise Schuldnern gewährt wird, die sich im Militär-, Zivil- oder Schutzdienst befinden oder die einen Todesfall in der engeren Umgebung hatten, verhaftet wurden oder schwerkrank sind. In der Zeit des Rechtsstillstandes dürfen keine Betreibungshandlungen vorgenommen werden. Betreibungshandlungen, die dennoch während des Rechtsstillstandes vorgenommen werden, wurden früher als nichtig angesehen. Nach neueren Entscheidungen werden in dieser Zeit vorgenommene Betreibungshandlungen nur noch als anfechtbar angesehen. Zur Sicherstellung seiner Forderung kann der Gläubiger in dieser Zeit beispielsweise die Aufnahme eines Güterverzeichnisses verlangen oder um einen Arrest nachsuchen.

5. Bescheinigung gemäss Anhang V LugÜ II

Wie vorstehend bereits dargestellt ist für die Exequatur des deutschen Titels neben einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung zugleich noch die Bescheinigung im Sinne von Art. 54 und Art. 58 LugÜ II einzureichen.

Um Zeit zu sparen empfiehlt es sich daher, beim erkennenden Gericht neben einer vollstreckbaren Ausfertigung eines deutschen Titels für die Vollstreckung in der Schweiz zugleich um die Ausstellung der Bescheinigung unter Verwendung des Formblatts im Anhang V des LugÜ II zu ersuchen.



E. Fazit

Für die Vollstreckung eines deutschen, mit Vollstreckungsklausel versehenen rechtskräftigen Urteils, ist (wenn nicht auf eine erste Betreibung sofort gezahlt wird) in der Schweiz immer mindestens ein gerichtliches Verfahren durchzuführen.

Im Einzelfall kann es angezeigt sein, ein gesondertes Exequaturverfahren nach LugÜ II durchzuführen, um für ein rechtskräftiges und vollstreckbares deutsches Urteil den definitiven Rechtsöffnungstitel zur Legung eines Arrestes gegen Vermögensgegenstände des Schuldners in der Schweiz zu erlangen.

Bis es letztlich zur Pfändung und zur Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Lohnforderungen kommt, vergehen aufgrund der einzuhaltenden Fristen in jedem Fall einige Wochen. Aufgrund der Besonderheiten des schweizerischen Vollstreckungsverfahrens entstehen zudem bei der Vollstreckung von Titeln nicht unerhebliche Kosten, von denen der Gläubiger in der Regel einen Grossteil selbst tragen muss.